

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.09.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0764/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.10.2013	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
10.10.2013	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
06.11.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
13.11.2013	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.11.2013	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Baches		

Grund der Vorlage

Beteiligungsverfahren der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 112 des Landeswassergesetzes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Baches

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Begründung angeführten Belange in die Stellungnahme der Stadt aufzunehmen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Nachdem bereits die bisherigen Überschwemmungsgebiete nach preußischem Recht für die Wupper (vgl. VO/0190/11) und für den Morsbach (vgl. VO/0819/11) neu festgesetzt worden sind, beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf nun die erstmalige Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes entlang des Mirker Baches. Grundlage hierfür ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom

27.04.2010 über die Bestimmung der hochwasserbedingt schadensträchtigen Gewässer und Gewässerabschnitte („Gewässerliste“). Bei dem Mirker Bach handelt es sich um ein Gewässer in der Nähe von Siedlungs- und Gewerbegebieten, das im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses eine potenzielle signifikante Hochwassergefährdung aufweist.

Die Landesregierung ist gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verpflichtet, bis zum 22.12.2013 die von ihr bestimmten Risikogebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vom 26.11.2007 (Richtlinie 2007/60/EG).

Nachdem das Überschwemmungsgebiet im Anschluss an das Beteiligungsverfahren und die öffentlichen Auslegung festgesetzt ist, wird die Bezirksregierung ohne weitere Beteiligung eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen, nach der gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in dem festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Wesentlichen Folgendes untersagt ist:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Unter bestimmten Bedingungen - insbesondere wenn der verfolgte Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird - können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

Darüber hinaus sind gemäß § 112 Absatz 5 des Landeswassergesetzes NRW

1. Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
2. Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
3. Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
4. vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten.

Die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Wuppertal erfolgt vom 09.09. bis einschließlich 08.10.2013. Die Unterlagen können auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html.

Bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung können von jedem Betroffenen Einwendungen vorgebracht werden. Diese Einwendungen werden von der Stadt Wuppertal ggf. an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet. Dort wird dann bewertet, ob die Einwendung zu einer Planänderung führt.

Folgende Bereiche sind nach Angaben aus den Verfahrensunterlagen von Überschwemmungen betroffen:

Bereich	Kilometer		Ausuferungen		Bemerkungen
	von	bis	links	rechts	
Mirker Bach					
Am Mirker Bach / Einlauf untere Verrohrung	1+3	1+5	x	x	Objekte betroffen (Grundschule)
Saarstraße	1+5	1+6	x	x	Gewerbebetriebe betroffen (Hallenwand)
Bronberg / Einlauf Probst	2+2	2+4	x	-	Gewerbebetriebe betroffen (Hallenwand)
Uellendahler Straße (Nr. 406)	3+5	3+6	-	x	Gewerbebetriebe und Parkplatz betroffen
Uellendahler Straße (Nr. 468 bis 488)	3+8	3+9	-	x	Gewerbebetriebe betroffen (Hallenwand)
Am Raukamp	4+5	-	x	-	Grünfläche
Hager Bach					
Mündung bis Durchlass Dönberger Straße	0+0	0+5	x	x	Grünfläche
Dönberger Straße	0+5	0+6	-	x	Grünfläche und Parkplatz

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf: Projekturzbericht der Hydrotech Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt GmbH zu den Festsetzungskarten Mirker Bach - Hydrologische und hydraulische Modellgrundlagen -, Januar 2013

Die bislang ermittelten Überschwemmungsgebiete entlang des Mirker Baches sind in vergrößerten Kartenausschnitten beigefügt (Anlage 1). Sie wären von den Ver- und Geboten der zukünftigen Verordnung betroffen. Darüber hinaus treten Überschwemmungen am Hager Bach auf (Karten s. Anlage 2), die nach Angaben im Projekturzbericht „ergänzend dargestellt“ sind und nicht Gegenstand des Entwurfes für die ordnungsbehördliche Verordnung sind.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Die Stadt Wuppertal kann ihre Belange bis zum 19.11.2013 (Ausschlussfrist) vorbringen.

Die allgemeine Problematik hinsichtlich der Interpretationsmöglichkeit der sehr kleinteiligen Abgrenzung für die erhobenen Überschwemmungsgebiete wurde bereits in den Stellungnahmen der Stadt Wuppertal zu den geplanten Überschwemmungsgebieten für die Wupper und für den Morsbach vorgebracht. Wenngleich die Bezirksregierung in diesen Verfahren keinen Änderungsbedarf gesehen hat, soll dieser Aspekt erneut angeführt werden, um bei Auslegungsfragen z.B. im Rahmen späterer Bauanträge auf diese Problematik Bezug nehmen zu können.

Anders als bei den vorangegangenen Verfahren ist die Stadt nun auch selbst betroffen durch die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes auf das bebaute Grundstück der Grundschule „An der Mirke“. Ob es in diesem Gewässerabschnitt überhaupt zu Überschwemmungen kommen kann, ist aus Sicht der Stadt zu überprüfen, da der Zulauf aufgrund der Verrohrung unter der Nordbahntrasse begrenzt ist und das anfallende Wasser durch die anschließende Verrohrung des Mirker Baches abgeleitet werden kann. Sollte es dennoch zu einem Rückstau in diesem ca. 50 m langen offenen Gewässerabschnitt kommen können, soll anhand der örtlichen Gegebenheiten (Geländehöhen, Gebäude und Mauern) überprüft werden, ob eine Überschwemmung über den Kundenparkplatz der Sparkasse hinaus zu befürchten ist. Sollte eine erneute Prüfung

zu keinem anderen Ergebnis kommen, müsste aus Sicht der Stadt auch in Betracht gezogen werden, durch entsprechende bauliche Maßnahmen an dem kurzen offenen Gewässerabschnitt dafür zu sorgen, dass das Schulgrundstück i.S. der Gefahrenabwehr vor Überschwemmungen besser geschützt würde.

Die Untere Wasserbehörde hat zur Klärung dieser Frage bereits vorliegende Daten an den Wupperverband übermittelt.

Darüber hinaus soll von der Bezirksregierung klargestellt werden, dass die ergänzend dargestellten Überschwemmungsgebiete am Hager Bach auch zukünftig keinen wasserrechtlichen Verboten des Hochwasserschutzes unterlegen sein sollen.

Demografie-Check

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal hat keine Auswirkungen auf die im Demografie-Check behandelten Kriterien und Ziele.

Kosten und Finanzierung

Durch die Stellungnahme entstehen der Stadt keine Kosten.

Zeitplan

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal muss fristgemäß bis zum 19.11.2013 abgegeben werden. Die zeitliche Abfolge der weiteren Verfahrensschritte liegt im Verantwortungsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Anlagen

1. Kartenausschnitte der geplanten Überschwemmungsgebiete am Mirker Bach
2. Kartenausschnitt des Überschwemmungsgebietes am Hager Bach